

Der Maismehlzusatz bei der Broterzeugung.

Es wurde gemeldet, daß im politischen Bezirk Wien die obligatorische Beimischung von Maismehl im Ausmaß von 20 Prozent des Gesamtgewichtes, wie es die Statthaltereiverordnung vom 1. März ab 6. März vorschreibt, vorläufig nicht in Kraft treten werde, da die Kriegsgetreideverkehrsanstalt die erforderlichen Maismehlmengen für Wien noch nicht zur Verfügung gestellt hat. Dieser Vorgang in Wien steht eigentlich in keinem Widerspruch zur erwähnten Statthaltereiverordnung. Die Statthaltereiverordnung ist nämlich tatsächlich nur eine Rahmenverordnung und enthält ausschließlich die Verpflichtung, dort zu strecken, wo die entsprechenden Streckungsmaterialien vorhanden sind, und weist nur die einzelnen politischen Behörden an, je nach dem Vorhandensein dieses Materials ihre Bestimmungen zu treffen. Als solche Streckungsmaterialien nahm die Regierung in ihrem vor vier Wochen an die Statthaltereien erstellten Auftrage nicht nur Maismehl, sondern auch beispielsweise Kartoffelmehl in Aussicht.